

Bebauungsplan Nr. 67 „Grundschule Schweiburg“ sowie 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier:

Beratung und Beschlussempfehlung über die frühzeitige Auslegung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Beratungsablauf:		
22.02.2024	Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	Vorbereitung
07.03.2024	Verwaltungsausschuss	Entscheidung

Vor dem Hintergrund der Planungen für die Ganztagschulen und den damit in Verbindung stehenden KiTa-Neubau ist am Standort Schweiburg ein Bebauungsplan aufzustellen.

Die Grundschule sowie die nähere Umgebung liegen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 34 „Schweiburg-Nord“. Dieser ist allerdings nur teilweise rechtskräftig geworden. Rechtskräftig ist der Teilbereich der Wohnbebauung bis zum Quittenweg. Der Bereich der Grundschule und Kirche ist nicht rechtskräftig.

Daher ist ein neuer Bebauungsplan für diesen Bereich aufzustellen, damit die geplanten Maßnahmen zur Thematik Ganztagschule und v.a. Neubau der KiTa Schweiburg umgesetzt werden können.

Mit Beschluss vom 18.01.2022 ist der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 67 „Grundschule Schweiburg“ sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB gefasst worden.

Nunmehr sind in Abstimmung mit der Kirche und dem Planungsbüro omp (Vorentwurfsplanung der Gebäude KiTa Schweiburg, Umbau GS Schweiburg und Umbau GS Jaderberg) Planzeichnung und Begründung als Vorentwurf für den Verfahrensschritt der frühzeitigen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) angefertigt worden. Mit der Planung beauftragt wurde das Büro H + B Umweltpartner aus Oldenburg.

Die Vorentwurfsunterlagen sind als Anlagen beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität empfiehlt dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Jade, den Bebauungsplan Nr. 67 „Grundschule Schweiburg“ sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grundschule Schweiburg“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig auszulegen (Auslegungsbeschluss) sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.